

Stenographischer Bericht

33. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

26. November 1932.

Inhalt:

- Personalien:** Abwesenheitsanzeige Mikola (587).
- Auflage:** Die Beilagen Nr. 92 bis 95 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen, E.-Zl. 280 bis 282, 284 und 285 (587).
- Zuweisungen:** Immunitätsangelegenheit Pfortner (587); die aufgelegten Beilagen und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen (587).
- Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 248, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Weiz im politischen Bezirke Weiz. — Berichterstatter Opershall (587). — Redner: Doktor Enge (588). — Annahme des Antrages (588).
2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 260, betreffend die vorzeitige Einlösung der auf Grund der Gesetze vom 27. Mai 1902, LG.- und VB. Nr. 24, bezw. vom 17. Juli 1920, LG.- und VB. Nr. 215, und des Gesetzes vom 12. Oktober 1921, LG.- und VB. Nr. 317, ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen der Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Muchitsch (588). — Annahme des Antrages (589).
3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag Arenn, E.-Zl. 241, betreffend Änderung der Bauordnung für das Land Steiermark und für die Stadt Graz, zwecks Erleichterung der Ausführung von Holzbauten. — Berichterstatter Dr. Enge (589). — Annahme des Antrages (589).
4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Neumarkt i. St., Vdtg.-E.-Zl. 263, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Viktor Hornik. — Berichterstatter Kottenmanner (589). — Annahme des Antrages (589).
5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landesrates Anton Regner, E.-Zl. 264, betreffend die Bekleidung von Stellen, die unter die Bestimmung des § 7, Abs. 3 bis 6 der Geschäftsordnung des steierm. Landtages fallen. — Berichterstatter Pfortner (589). — Annahme des Antrages (590).
6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Weiz, Vdtg.-E.-Zl. 269, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Karl Opershall. — Berichterstatter Auster (590). — Redner: Hornik (590). — Annahme des Antrages (590).
- Anträge:** Mikola, E.-Zl. 292, betreffend die Altersversorgung der in Steiermark zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigten Hebammen (590); Millwisch, E.-Zl. 293, betreffend den Ausbau der Bezirksstraße von St. Stefan nach Mooskirchen—Söding (590).

Landtagsitzung wegen anderweitiger dringender Beschäftigung entschuldigt.

Das Bezirksgericht Gröbming hat angefragt, ob der strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Eduard Pfortner zugestimmt wird. Diese Anfrage wird dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 92 bis 95 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen, E.-Zl. 280 bis 282, 284 und 285.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilage Nr. 92 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

die Beilagen Nr. 93 und 94 dem Finanzausschusse;

Beilage Nr. 95 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse und hernach dem Finanzausschusse.

Ferner die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen, und zwar:

E.-Zl. 280, 281, 282, 284 und 285 dem Finanzausschusse.

(Die Zuweisungen werden beschlossen.)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung, die den Mitgliedern des hohen Hauses auf schriftlichem Wege zugegangen ist.

Punkt 1 derselben ist:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 248, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ an die Marktgemeinde Weiz im politischen Bezirke Weiz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Opershall.

Berichterstatter Opershall: Hohes Haus! Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich zu berichten über die E.-Zl. 248.

Der Gemeinderat Weiz hat in seiner ordentlichen öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 1931 beschlossen, an den hohen steiermärkischen Landtag mit der Bitte heranzutreten, der Marktgemeinde Weiz das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ zu verleihen. Die Marktgemeinde Weiz hat ein Flächenmaß von 45 km² und 3888 Einwohner. Der Einwohnerzahl nach würde Weiz unter den mittelfeierischen Städten die zweite Stelle einnehmen. Mit seiner zum großen Teil geschlossenen Verbauung, die 57 Straßen, Gassen und Plätze umfasst, bietet Weiz einen durchwegs städtischen Eindruck. Weiz ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft, des Bezirksgerichtes, der Bezirkssteuerbehörde, des Steueramtes, Bezirksgendarmeriekommandos, der Steuerabteilung, des Eichamtes. Es hat eine Knaben- und Mädchen-Hauptschule, zwei Volksschulen, ein Post-

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Mitzuteilen habe ich: Frau Abg. Frieda Mikola hat ihr Fernbleiben von der heutigen

und Telegraphenamts mit dauerndem Telephonverkehr, zwei Kirchen, ein altes Schloß und ist der Sitz der Weltfirma für elektrische Industrie, der Elin-A.-G. Es sind ungefähr 100.000 Elin-Elektromotoren in der ganzen Welt verbreitet, und sie zeigen von der Tüchtigkeit der Arbeiter- und Angestelltenschaft dieses Werkes. Leider muß man feststellen, daß von den ungefähr 1000 Arbeitern heute ungefähr 800 arbeitslos sind und nur mehr 200 Leute Beschäftigung finden. Wir hoffen, daß nun in der Stadt Weiz die Verhältnisse sich soweit bessern werden, daß die Wirtschaftskrise sich soweit mildern wird, daß wieder Leuten Beschäftigung gegeben werden kann. Weiters hat Weiz noch eine alceingefessene Hammerindustrie, Sichel- und Hammerwerke. Auch die Erzeugnisse dieser Werke sind weit in der Welt verbreitet und zeugen ebenfalls von der Tüchtigkeit der dortigen Hammer- und Sichelschmiede.

Verkehrstechnisch nimmt Weiz durch seine zwei Eisenbahnlinien, fünf staatliche und drei private Kraftwagenlinien und als Knotenpunkt wichtiger Straßen eine wichtige Stellung ein. Es hat derzeit fünf Privatärzte, vier Rechtsanwälte und zwei Zahntechniker. Das Marktgemeindegamt hat einen Personalstand von fünf Beamten und einem Diener (darunter drei Wachebeamte). Die Marktgemeinde Weiz besitzt ein Schotterwerk, Ziegelwerk, Privat-Krankenhaus, Schlachthaus, einen Kindergarten und Kinderhort und eine Badeanstalt. Außerdem hat es eine der besten automobilisierten Feuerwehren Steiermarks mit einem Stande von 120 ausübenden Mitgliedern und ist auch der Sitz eines staatlichen Arbeitsnachweises. Weiters befindet sich hier eine Gemeindeparkasse sowie eine gewerbliche Volksbank.

Die Marktgemeinde Weiz hat die Berechtigung zur Abhaltung von acht Jahrmärkten, einem Wochenmarkt und einem Viehmarkt.

Bemerkt muß werden, daß Weiz urkundlich bereits im Jahre 1188 genannt wird.

Größe und Bedeutung der Marktgemeinde lassen ihre Erhebung zur „Stadtgemeinde“ begründet erscheinen.

Auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 20. April 1932 stellte die steiermärkische Landesregierung gemäß § 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 36, betreffend die Änderung des Namens von Ortsgemeinden oder Ortschaften, die Erhebung von Ortsgemeinden zu Märkten und Städten usw., den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Weiz im politischen Bezirke Weiz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ verliehen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich diesem Antrage angeschlossen und bitte ich auch das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

Dr. Enge: Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß ist der Regierungsvorlage einstimmig beigetreten und es ist daher wohl zu hoffen und zu erwarten, daß auch der hohe Landtag diesem Beschlusse der Landesregierung in Erfüllung dieses fast ein-

stimmig gefaßten Gemeinderatsbeschlusses von 1931 Folge geben wird. Wenn ich als Weizer im Namen der Bevölkerung hier sprechen darf, so möchte ich unseren herzlichsten Dank dafür ausdrücken, daß eine der ältesten Siedlungen unseres schönen Landes, eine Siedlung, die schon das erstemal, nicht wie im Berichte erwähnt wird 1188, sondern schon 1147 urkundlich vorkommt, zur Stadt erhoben wird. Die Gründe, die den Gemeinderat zu diesem Beschlusse bewogen haben, wurden schon vom Herrn Berichterstatter ausführlich dargelegt, ich brauche dem nur wenig beizufügen. Wenn wir aber als neue Stadtbewohner von Weiz Neues schaffen werden, hoffen wir, daß wir diese Krise, die die großen Gemeinden und auch das Land befallen hat und die allerdings vor den Toren der jüngsten Stadt nicht bloß nicht Halt gemacht hat, sondern sie besonders betroffen hat, im vereinten Schaffen bewältigen werden. Wir dürfen Ihnen das im Namen der Bevölkerung von Weiz versichern, wir werden dem Lande Steiermark dafür Dank wissen, daß es uns das gegeben hat, was eigentlich schon lange hätte geschehen können.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 260, betreffend die vorzeitige Einlösung der auf Grund der Gesetze vom 27. Mai 1902, LG.- u. VB. Nr. 24, beziehungsweise vom 17. Juli 1920, LG.- u. VB. Nr. 215, und des Gesetzes vom 12. Oktober 1921, LG.- u. VB. Nr. 317 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Hohes Haus! Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1932 einstimmig beschlossen, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, LG.- u. VB. Nr. 24, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. Juli 1920, LG.- u. VB. Nr. 215, und des Gesetzes vom 12. Oktober 1921, LGBl. Nr. 317, aufgenommenen Darlehen von 14.000.000 beziehungsweise 120.000.000 und 350.000.000 Kronen in Anwendung der §§ 2 der bezogenen Gesetze nach vorheriger 6monatiger Kündigung einzulösen. Der Stadtrat begründet diesen Beschluß der vorzeitigen Aufkündigung und Einlösung dieser Anleihen damit, daß die Verwaltung derselben äußerst schwierig, zeitraubend und kostspielig ist und in gar keinem Verhältnisse zu den alljährlich verlosteten Anleihebeträgen steht. So wurden zum Beispiel bei der am 1. April 1932 vorgenommenen Verlosung Obligationen im Werte von insgesamt 25 S gezogen. Da die Anleihen bis zu dem Jahre 1957 und 1976 laufen, werden durch die vorzeitige Einlösung viel Arbeit und Kosten erspart. Den Inhabern der Schuldverschreibungen, welche laut Berichtes des Stadtrates Graz wiederholt an die Gemeinde mit dem Ersuchen herangefahren sind, die in ihrem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen vorzeitig einzulösen, erwächst durch die Einlösung kein Nachteil, zumal ein gesetzlicher Anspruch auf Auf-

wertung nicht besteht und eine Änderung in dieser Hinsicht für die Zukunft wohl nicht zu erwarten ist.

Der Stadtrat Graz weist in seinem Berichte weiter darauf hin, daß bezüglich der vorzeitigen Einlösung bereits wiederholte Präjudize geschaffen sind, da zum Beispiel das Land Steiermark im Jahre 1923 ebenfalls drei Anleihen zur Gänze vorzeitig eingelöst hat. Nach § 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, LG.- u. VBl. Nr. 24, und nach § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, LG.- u. VBl. Nr. 215, ist zur vorzeitigen Einlösung die Zustimmung des Landtages erforderlich. Dagegen sieht das Gesetz vom 12. Oktober 1921, LGBl. Nr. 317, die Zustimmung des Landtages nicht vor, und ist nach § 2, Absatz 3, der Stadtgemeinde Graz das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane vorgeschrieben wäre, zu verlosen und auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Teilschuldverschreibungen nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung einzulösen.

Da die vorzeitige Einlösung in den in Frage kommenden Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist und der Beschluß des Gemeinderates Graz in gesetzmäßiger Weise zustande gekommen ist, wäre dem Ersuchen des Stadtrates Rechnung zu fragen.

Auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 6. Juni 1932 stellt die Landesregierung nachstehenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen (liest):

„Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, LG.- u. VBl. Nr. 24, und vom 17. Juli 1920, LG.- u. VBl. Nr. 215, wird die Zustimmung zu der vom Gemeinderat Graz in der Sitzung vom 25. Mai 1932 beschlossenen vorzeitigen Einlösung der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen der Stadtgemeinde Graz erteilt und wird weiters der Beschluß des Gemeinderates Graz vom gleichen Tage auf vorzeitige Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1921, LGBl. Nr. 317, noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen zur Kenntnis genommen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, in dessen Namen ich hier berichte, hat diese Vorlage einstimmig zum Beschlusse erhoben und bitte ich das hohe Haus, diesem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beizutreten und die Vorlage der Landesregierung anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Krenn, Dr. Enge, Millwisch-Kaufmann und Genossen, E.-Zl. 241, betreffend Änderung der Bauordnung für das Land Steiermark und für die Stadt Graz, zwecks Erleichterung der Ausführung von Holzbauten.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Die für das flache Land in Steiermark in Geltung stehende Bauordnung stammt aus dem Jahre 1857, die für die Landeshauptstadt Graz aus dem Jahre 1881. Es ist daher begreiflich, daß in diesen alten Gesetzen Be-

stimmungen enthalten sind, die durch die moderne Technik zum Teil überholt sind, da in diesen Gesetzen insbesondere die Verwendung von Holz grundsätzlich zugelassen ist. Die Errungenschaften der Technik haben einerseits die Feuergefährlichkeit bestimmter Holzbauten gewiß herabgesetzt, andererseits ist es von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, die Verwendung von Holz zuzulassen, weshalb wir auch diesen Antrag eingebracht haben.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich diesen Gründen nicht verschlossen und habe ich in seinem Namen folgenden Antrag, den der Ausschuß einstimmig angenommen hat, zur Genehmigung zu empfehlen (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und vorzulegen, die die Bestimmungen der Bauordnungen vom 9. Februar 1857, LGBl. Nr. 5, und vom 7. September 1881, LGBl. Nr. 20, derart abändert, daß eine bedeutende Erleichterung der Errichtung von Holzbauten ermöglicht wird.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 4 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Neumarkt i. St., Ldtg.-E.-Zl. 263, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Viktor Hornik.

Berichterstatter ist Herr Abg. Roffenmanner.

Berichterstatter Roffenmanner: Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag (liest):

„Dem Begehren des Bezirksgerichtes Neumarkt in Steiermark vom 7. Juni 1932, Zl. U 176/32, Ldtg.-E.-Zl. 263, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Viktor Hornik wird Folge gegeben.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 5 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeige des Landesrates Anton Regner, E.-Zl. 264, betreffend die Bekleidung von Stellen, die unter die Bestimmung des § 7, Absatz 3 bis 6, der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages fallen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Pfortner.

Berichterstatter Pfortner: Der Herr Landesrat Anton Regner wurde vom Lande Steiermark in den Verwaltungsrat der Lokalbahn Fehring—Fürstenfeld und der Murtalbahn entsendet.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Mitteilung beschäftigt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Die Bekleidung einer Stelle im Verwaltungsrat der Lokalbahn Fehring—Fürstenfeld und der Murtalbahn durch Landesrat Anton Regner wird genehmigt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Beschlusse beizutreten.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Weiz, Ldtg.-E.-Zl. 269, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Karl Operschall.

Berichterstatter ist Herr Abg. A u s t.

Berichterstatter **Aust:** Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß unterbreitet dem hohen Hause in Angelegenheit des Auslieferungsbegehrens nach dem Landtagsabgeordneten Karl Operschall folgenden Antrag (liest):

„Dem Begehren des Bezirksgerichtes Weiz vom 27. August 1932, Zl. U 474/32, Ldtg.-E.-Zl. 269, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl Operschall wird hinsichtlich der Privatklage des Dr. Rüdiger Brandl Folge gegeben; hinsichtlich der übrigen Klagepunkte wird die Auslieferung abgelehnt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Hornik: Hoher Landtag! Soviel mir erinnerlich, wurde im Gemeinde- und Verfassungsausschuß das Auslieferungsbegehren, weil es sich um zwei Fälle gehandelt hat, verschieden behandelt. Für den einen Teil wurde ein einstimmiger Beschluß auf Auslieferung gefaßt, während betreffs des zweiten Teiles ein Mehrheitsbeschluß auf Nichtauslieferung gefaßt wurde. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, diesbezüg-

lich zu berichten, sonst stelle ich selbst den Antrag auf getrennte Abstimmung.

Präsident: Bitte, stellen Sie selbst den Antrag.

Hornik: Ich stelle den Antrag auf getrennte Abstimmung, und zwar zuerst bezüglich der Klage Doktor Brandls und dann hinsichtlich der übrigen Klagepunkte.

Präsident: Ich werde die Abstimmung in diesem Sinne durchführen und lasse zuerst abstimmen über den ersten Teil des Antrages, wonach dem Begehren um Auslieferung des Abg. Operschall hinsichtlich der Privatklage des Dr. Rüdiger Brandl Folge gegeben wird.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Nun lasse ich über den zweiten Teil des Antrages abstimmen (liest):

„hinsichtlich der übrigen Klagepunkte wird die Auslieferung abgelehnt.“

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der **Präsident** verkündet die eingebrachten Anträge (siehe Inhaltsverzeichnis).

Die nächste Sitzung des hohen Hauses wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Hartleb: Ich schlage vor, den Finanzausschuß für den 6. Dezember, 10 Uhr vormittags, einzuberufen.

Präsident: Ich bitte, ich bringe zur Kenntnis, daß der Finanzausschuß seine erste Sitzung am 6. Dezember um 10 Uhr vormittags im Finanzausschußzimmer hält.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten.)